



NOTTWIL

Der Stern am Sempachersee

RICHTLINIEN

Betreuungsgutscheine für Kinder im Schulalter,
ergänzend zu den Betreuungsgutscheinen nach
KIBEG für Kinder im Vorschulalter

vom 23.09.2026

Inhaltsverzeichnis

Seite

I	Allgemeine Bestimmungen.....	3
Art. 1	Grundsätze.....	3
Art. 2	Zielsetzung.....	3
Art. 3	Begriffe.....	3
Art. 4	Unterstützung durch die Gemeinde Nottwil.....	4
II	Betreuungsgutscheine	4
Art. 5	Definition.....	4
Art. 6	Anspruchsberechtigung.....	4
Art. 7	Antrag.....	5
Art. 8	Ermittlung Höhe der Betreuungsgutscheine	5
Art. 9	Massgebendes Einkommen.....	5
Art. 10	Änderung der Verhältnisse.....	5
Art. 11	Auszahlung.....	6
III	Schlussbestimmungen	6
Art. 12	Zuständigkeiten.....	6
Art. 13	Rechtsmittel	6
Art. 14	Inkrafttreten.....	7

Der Gemeinderat Nottwil erlässt folgende Richtlinien:

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsätze

- ¹ Die Gemeinde Nottwil führte per 1. Januar 2023 zur Finanzierung der Kinderbetreuung im Vorschulbereich und im Kindergarten- und Primarschulalter bei Tageseltern Betreuungsgutscheine ein.
- ² Mit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung (KiBeG, SRL [887](#)) am 1. Januar 2026 wurde das Verfahren für die Beantragung von Betreuungsgutscheinen neu für den ganzen Kanton Luzern geregelt. Eine weitere gesetzliche Grundlage bildet die Verordnung zum Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (KiBeV, SRL [887a](#)).
- ³ Mit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes werden Kindertagesstätten und private Tagesfamilienorganisationen durch den Kanton Luzern, konkret die Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DISG), bewilligt und beaufsichtigt.
- ⁴ Die Zuständigkeit für die Umsetzung der Betreuungsgutscheine liegt bei der Gemeinde Nottwil, Abteilung Zentrale Dienste und Soziales.
- ⁵ Die nachfolgenden Bestimmungen gelten ausdrücklich nur für die am Konzept Betreuungsgutscheine beteiligten Institutionen und Erziehungsberechtigten.
- ⁶ Die am Konzept Betreuungsgutscheine beteiligten Institutionen müssen Tarife und Vergünstigungen anwenden, die unabhängig vom Wohnort der Erziehungsberechtigten gelten. Insbesondere dürfen Erziehungsberechtigte aus der Gemeinde Nottwil nicht spezielle Tarife verrechnet werden.
- ⁷ Die nachfolgenden Bestimmungen gelten ergänzend für das KiBeG (SRL [887](#)) und die KibeV (SRL [887a](#)).

Art. 2 Zielsetzung

Mit den Betreuungsgutscheinen sollen die Existenzsicherung von Familien und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie die Familienfreundlichkeit der Gemeinde Nottwil gefördert werden.

Art. 3 Begriffe

- ¹ Die familienergänzende Kinderbetreuung umfasst den Vorschul- und Schulbereich.

- ² Der Vorschulbereich umfasst Kinder ab dem Alter von drei Monaten bis zum Eintritt in den obligatorischen Kindergarten.
- ³ Der Schulbereich umfasst Kinder ab dem Eintritt in den obligatorischen Kindergarten bis zum Abschluss der Primarschule.
- ⁴ Anspruchsberechtigte Personen sind Erziehungsberechtigte im Sinne von § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die Volksschulbildung vom 22. März 1999 (SRL [400a](#)).

Art. 4
Unterstützung durch die Gemeinde Nottwil

- ¹ Die Gemeinde Nottwil unterstützt Erziehungsberechtigte bei den Kosten:
 - a. im Vorschulbereich für den Besuch einer Kindertagesstätte / Tagesfamilie (kantonale Vorgabe; Kostentragung zur Hälfte vom Kanton).
 - b. sowie darüber hinaus im Schulbereich für den Besuch einer Tagesfamilie über die Tagesplatzvermittlung des Vereins Seevogtey (Kostentragung vollumfänglich zu Lasten Gemeinde).
- ² Für die Tagesstrukturen der Gemeinde Nottwil und die Ferienbetreuung des Vereins Seevogtey gelten eigene Bestimmungen.
- ³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Institution.

II**Betreuungsgutscheine**

Art. 5
Definition

Der Betreuungsgutschein ist eine geldwerte Leistung der Gemeinde Nottwil und des Kantons, welche die Nutzung von Angeboten familienergänzender Kinderbetreuung im Vorschulbereich vergünstigt. Die Gemeinde Nottwil finanziert über die kantonalen Vorgaben hinaus ebenso im Schulbereich (Kindergarten und Primarschule).

Art. 6
Anspruchsberechtigung

- ¹ Die Voraussetzungen für den Anspruch auf Betreuungsgutscheine für familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter sind im KiBeG (SRL [887](#)) und KiBeV (SRL [887a](#)) beschrieben. Die Anspruchsberechtigung für Betreuungsgutscheine für Kinder im Schulbereich richtet sich nach den genannten kantonalen Vorgaben.:
- ² Die Gemeinde Nottwil ist befugt, für Einzelpersonen oder Personengruppen in Ausnahmefällen spezielle Regelungen zu bewilligen.

Art. 7
Antrag

- ¹ Die Erziehungsberechtigten reichen für Kinder im Vorschulalter über die vom Kanton zur Verfügung gestellte Plattform <https://my.lu.ch/>, einen Antrag für Betreuungsgutscheine ein.
- ² Betreuungsgutscheine für Kinder im Schulbereich sind mittels Formulars auf der Webseite der Gemeinde Nottwil zu beantragen und bei der Abteilung Zentrale Dienste und Soziales einzureichen.
- ³ Mit dem Antrag wird der Gemeinde Nottwil, Abteilung Zentrale Dienste und Soziales und dem Bereich Steuern die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung des Gutscheins notwendigen Daten (steuerbares Einkommen und Vermögen, Erwerbsspensum), unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes zu ermitteln und auszutauschen.

Art. 8
Ermittlung Höhe der Betreuungsgutscheine

- ¹ Die Höhe des Betreuungsgutscheins richtet sich nach der Kinderbetreuungsverordnung KiBeV (SRL [887a](#)), Anhang 1.
- ² Die Erziehungsberechtigten werden mittels Entscheids über die Höhe der Betreuungsgutscheine informiert.

Art. 9
Massgebendes Einkommen

- ¹ Das für den Anspruch auf Betreuungsgutscheine massgebende Einkommen errechnet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verbilligung der Prämien der Krankenversicherung vom 24. Januar 1995 (SRL [866](#)) sowie der Verordnung zum Gesetz über die Verbilligung von Prämien der Krankenversicherung vom 12. Dezember 1995 (SRL [866a](#)). Dies gilt auch für Personen, die quellenbesteuert werden.
- ² Haben sich die wirtschaftlichen Verhältnisse seit der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung wesentlich geändert, können beim Entscheid die tatsächlichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse berücksichtigt werden.
- ³ Haben sich die persönlichen, die familiären oder die wirtschaftlichen Verhältnisse seit der letzten Festsetzung der Betreuungsgutscheine wesentlich geändert, wird die Höhe der Betreuungsgutscheine auf Gesuch hin oder von Amtes wegen angepasst.
- ⁴ Bei quellenbesteuerten Erziehungsberechtigten entspricht das massgebende Einkommen dem Nettolohn abzüglich einer Pauschale von 25 %. Sie reichen in Ergänzung zum Antrag ihre Lohnausweise ein.

Art. 10
Änderung der Verhältnisse

- ¹ Die Antragstellenden müssen beim Beschäftigungsgrad ab einer Veränderung von +/- 10 % ein neues Gesuch einreichen bzw. für

Kinder im Schulbereich bei der Abteilung Zentrale Dienste und Soziales eine Meldung einreichen.

- ² Wird die aktuelle Leistungsfähigkeit eines Haushalts und dadurch das massgebende Einkommen durch eine Änderung in den persönlichen oder beruflichen Verhältnissen der zum Haushalteinkommen beitragenden Personen um mehr als +/- 25 % beeinflusst, muss ebenfalls ein neues Gesuch bzw. eine Meldung erfolgen.

Art. 11 Auszahlung

- ¹ Die Betreuungsgutscheine werden rückwirkend und monatlich nach Bezug der Leistungen an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt.
- ² Kommen die Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der betreuenden Institution nicht nach, kann eine Auszahlung der Betreuungsgutscheine direkt an die Betreuungseinrichtung erfolgen.
- ³ Bei Sozialhilfebeziehenden erfolgt die Auszahlung an die Sozialhilfe.
- ⁴ Ungerechtfertigte Auszahlungen in Bestand und Höhe können zurückgefordert oder mit zukünftigen Ansprüchen verrechnet werden. Der Rückerstattungsanspruch verjährt innert fünf Jahren. Eine Pflichtverletzung kann zudem zu einer Leistungskürzung oder einem Leistungsausschluss führen.

III

Schlussbestimmungen

Art. 12 Zuständigkeiten

- ¹ Die Gemeinde Nottwil überträgt der Abteilung Zentrale Dienste und Soziales die Bearbeitung zur selbständigen Erledigung.
- ² Alle anderen Verfügungen, sofern diesen Richtlinien oder im übergeordneten Recht nicht anders geregelt, werden vom Gemeinderat Nottwil erlassen.

Art. 13 Rechtsmittel

Gegen den Entscheid der Gemeinde Nottwil kann innert 20 Tagen seit dessen Zustellung beim Gemeinderat Nottwil Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist im Doppel einzureichen. Sie hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Art. 14
Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten durch Beschluss des Gemeinderates vom 23. September 2026 rückwirkend per 1. August 2026 in Kraft.

Nottwil, 23. September 2026

GEMEINDERAT NOTTWIL

Walter Steffen
Gemeindepräsident

Silvan Hodel
Gemeindeschreiber